

Beratung zum Satzungsentwurf über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 28.02.2022	<i>Bearbeitung:</i> Maria Wilhelms <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828-3301310
------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Tourismus der Stadt Dassow (Vorberatung)	17.03.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Stadt möchte eine neue Strandsatzung verabschieden.

Die erste Vorberatung diesbezüglich fand im Rahmen des Sozialausschusses am 27.01.2022 statt. Die gewünschten Änderungen wurden übernommen und werden nun erneut in den Ausschüssen besprochen.

Im jetzigen Haushalt sind keine Mittel für eine neue Beschilderung eingeplant.

In Rücksprache mit dem Fachbereich II wird ein Nachtragshaushalt für die Stadt angefertigt werden müssen. In diesem Fall werden die Gelder für die neue Beschilderung eingeplant.

Sollten die Gelder für die Beschilderung im Nachtragshaushalt abgelehnt werden, muss auf den neuen Haushalt 2023/2024 verwiesen werden. Wenn man auf den Haushaltsplan 2023/2024 warten muss, werden die Schilder frühestens in der nächsten Badesaison ab April 2023 aufgestellt sein.

In der Anlage befindet sich ein Beispielwegweiser, der an den Strandzugängen aufgestellt werden soll.

Das Ziel der neuen Wegweiser soll sein, dass der „Schilderwald“ an den Strandzugängen minimiert wird und auch der Schilderdiebstahl soll so geschmälert werden. Ein Kostenangebot für die grafische Gestaltung und Erstellung lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht vor und wird ggf. bis zur Sitzung nachgereicht.

Da die Strandzugänge neu beschildert werden müssen und auch die Beschilderung auf der Strandseite geprüft wird, wird empfohlen die Satzung frühestens ab dem 01.01.2023 in Kraft treten zu lassen.

Beschlussvorschlag

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
12.000,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH

VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	17.54104-5292
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Satzungsentwurf Strand Dassow (öffentlich)
2	Übersichtsplan (öffentlich)
3	Sondernutzungsgebührensatzung für den Strandbereich (öffentlich)
4	Beispielwegweiser (öffentlich)

SATZUNG
über die Sondernutzung des Strandbereiches
der Stadt Dassow zu Badezwecken
vom ...(Sitzungsdatum)...

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,228) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow am ... (Sitzungsdatum)... folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Stadt Dassow.

Der Strand wird begrenzt:

- im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen,
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag),
- landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß.

- (2) Die Satzung gilt ganzjährig für den Strand.

§ 2
Strandzugänge

Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten. Die dem Strand vorgelagerten Dünen dürfen außerhalb der gekennzeichneten Strand-Zuwegungen weder betreten noch zum Aufenthalt oder zum Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften benutzt werden.

§ 3
Verhalten am Strand

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter (in der Regel an den Strandzugängen) zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß;
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);

- d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen, von nach § 8 genehmigten Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, von nach § 6 zulässigen Reinigungsfahrzeugen sowie von Krankenfahrstühlen;
- e) musikalische Darbietungen, sofern nicht nach § 7 Abs. 3 oder § 8 genehmigt, sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
- f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen.
- g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
- h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
- i) außerhalb des gekennzeichneten Bereiches zu Wind- oder Kitesurfboards (u.ä.) einsetzt oder rausholt.

§ 4

Mitführen von Hunden im Strandbereich

- (1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober nur in den mit Schildern gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) In der Zeit vom 01. November bis 31. März ist das Mitführen von Hunden im gesamten Strandbereich der Stadt Dassow gestattet, außerhalb der Hundestrände sind die Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundehVO M-V) gilt voll inhaltlich.
- (4) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.

§ 5

Reiten im Strandbereich

Das Reiten am Strand ist ganzjährig nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet der Strandzugang 3 zwischen Pötenitz und Rosenhagen (Hermannsgasse), der ganzjährig zum Reiten über den Strandzugang in gerade Linie bis zur Mittelwasserlinie, sowie je 20 m westlich und östlich und zurück genutzt werden darf (Anlage).

§ 6

Wind- und Kitesurfen im Strandbereich

Das Einsetzen und Herausnehmen von Wind- und Kitesurfboards ist ausschließlich zwischen den Strandzugängen 9 und 10 ganzjährig gestattet.

§ 7 Weitere Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die Räumung des Strandes von Müll erfolgt manuell.
- (2) Durch sichtbare Abgrenzungen ausgewiesene Strandbereiche (z.B. unter abbruchgefährdete Steilküsten, in Referenz- oder Ruhefeldern für Küsten- und Naturschutz) dürfen weder Betreten noch zum Aufenthalt genutzt werden. Das Wandern unmittelbar ab der Küstenlinie vorbei an solchen abgegrenzten Bereichen ist jedoch gestattet.

§ 8 Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

- (1) Das Benutzen des Strandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und –fahren von Plakaten oder ähnlichen Werbemitteln ist nur mit Erlaubnis der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Naturschutzes gestattet.
- (2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist der durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land genehmigte Verkauf unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.
- (3) Nicht genehmigte Veranstaltungen am Strand sind untersagt.

§ 9 Sondergestattungen

- (1) Sondergestattungen für kurzzeitige Nutzungen, wie Veranstaltungen, Befahren des Strandes und Sondergestattungen für den Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Verkaufsstände usw. können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Naturschutzes entgegenstehen durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land erteilt werden. Sondergestattungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein. Sondergestattungen sind nur außerhalb der Sturmflutsaison, d.h. zwischen dem 01.04. und dem 15.10. eines jeden Jahres zulässig. Für die Erteilung einer Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dassow über die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow.
- (2) Für das Erlaubnisverfahren nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V Anwendung.

§ 10 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der vom Amt Schönberger Land zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Strandbereiches verwiesen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 den Strand oder die angrenzenden Dünen außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt, in den Dünen zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt;
 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Abfälle aller Art, einschließlich Hundekot, am Strand oder den Strandzugängen wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe b im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe c am Strand zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe d mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe e durch nicht genehmigte musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe f offene Feuer abbrennt und/ oder grillt;
 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
 9. § 4 Abs. 1 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
 10. § 4 Abs. 2 Hunde in der Zeit vom 01. November bis 31. März unangeleint, außerhalb der Hundestrände führt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt.
 11. § 5 sich außerhalb der zulässigen Bereiche mit Pferden aufhält.
 12. § 6 außerhalb des gekennzeichneten Bereiches Wind- oder Kitesurfboards einsetzt oder rausholt.
 13. § 8 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
 14. § 10 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.
- (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 12
In-Kraft-Treten

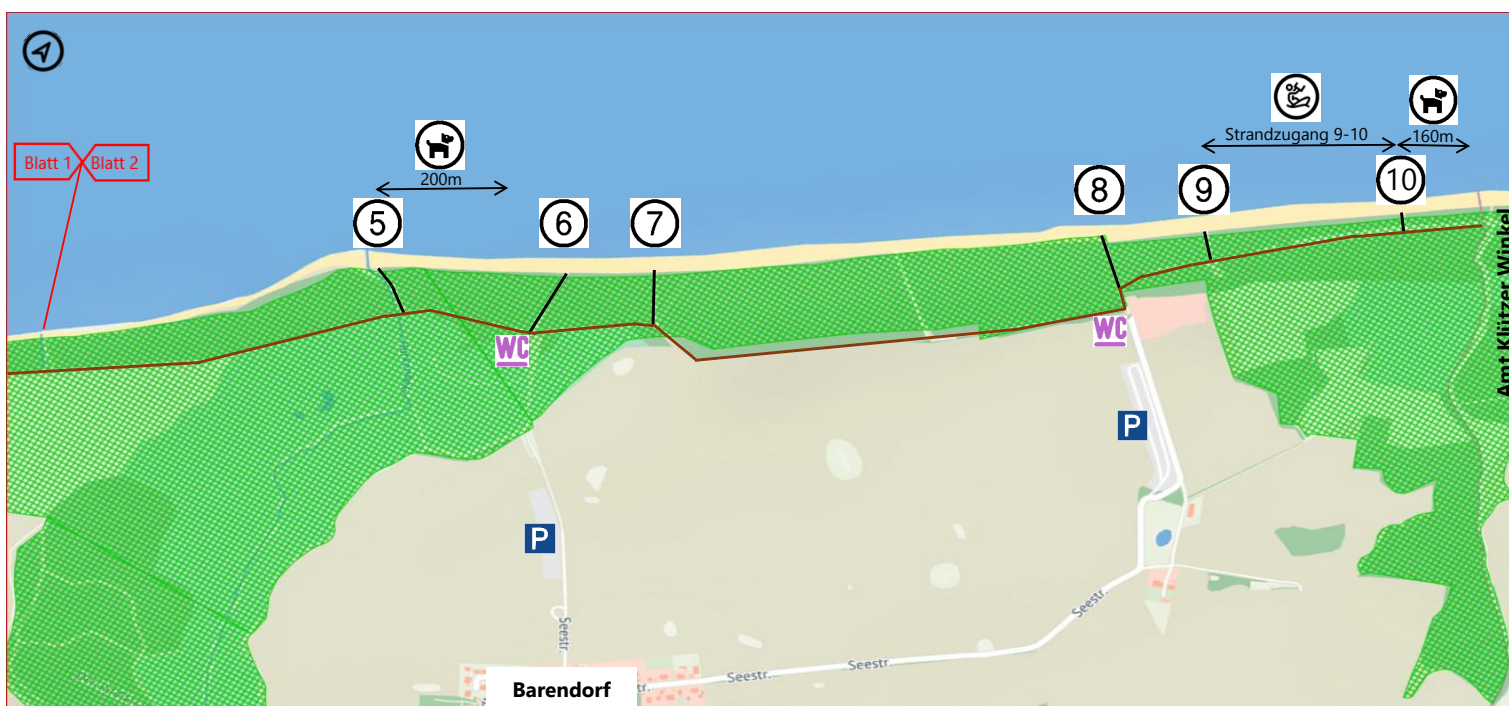
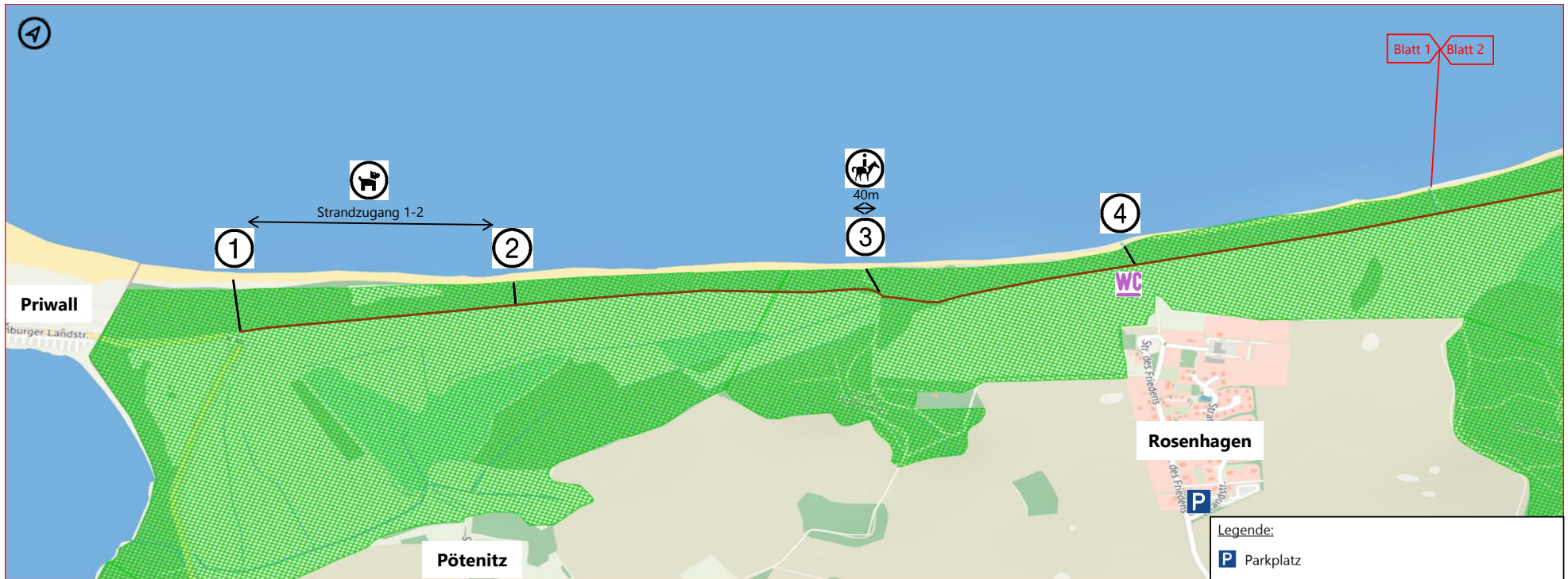
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(oder Alternativ: (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. - > Durch diese Alternative hat die Stadt Zeit Geld für eine neue Beschilderung bereit zu stellen und Schilder anfertigen zu lassen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29.März 2012 außer Kraft.

Dassow, den

Annett Pahl
Bürgermeisterin

Dienstsigel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



- Legende:
- P** Parkplatz
 - ① Strandzugänge (1-10)
 - 🐕 Hunde erlaubt
 - 🐎 Reiten erlaubt
 - 🏄 Kite- & Windsurfing erlaubt
 - WC WC-Anlage
 - Ostseeküstenradweg (ehem. Kolonnenweg)
 - ▨ Naturschutzgebiet



Stadt Dassow - Anlage zur Strandsatzung
Stand: März 2022

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dassow über die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow vom ...(Datum GV-Sitzung)...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird durch Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom2022 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sondernutzung nach § 8 und § 9 der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§ 4 Gebührenhöhe

Gebühren für die Sondernutzung:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Befahren des Strandes | 8,00 €/ Tag; 240,00 €/ Monat |
| 2. Aufstellen eines Verkaufsstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung | 6,00 €/ Tag; 180,00 €/ Monat |
| 3. Mobile Verkaufseinrichtungen gemäß Satzung | 5,00 €/ Tag; 150,00 €/ Monat |
| 4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen | 9,00 €/ Tag; 270,00 €/ Monat |
| 5. Veranstaltungen gemäß Satzung | 10,00 €/ Tag; 300,00 €/ Monat |
| 6. Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch | 11,00 €/ Tag; 330,00 €/ Monat |

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(oder Alternativ: Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. - > Durch diese Alternative hat die Stadt Zeit Geld für eine neue Beschilderung bereit zu stellen und Schilder anfertigen zu lassen.

Dassow, den ...

-Siegel-

Annett Pahl
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage: Gebührenkalkulation

Anlage 1

Zur Satzung über die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Dassow über die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow Gebührenkalkulation

Inhalt

- I. **Allgemeine Bemerkungen**
- II. **Bewertung der Sondernutzung**
- III. **Gebühr für die Sondernutzung**

I. **Allgemeine Bemerkungen**

- Die Gebührenbemessung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 NatSchAG M-V
- Es sind folgende Kriterien grundsätzlich zu beachten:
 1. Einwirkung auf den Strandbereich
 2. Einwirkung auf den Gemeingebrauch
 3. Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers
 4. Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung

Diese Kriterien sind Bestandteil eines Bewertungssystems, nach welchem letztlich der jeweilige Gebührensatz pro m² und Tag ermittelt wird.

Die einzelnen Kriterien werden wie folgt bewertet:

0 Punkte	=	kein/nein
1 Punkt	=	sehr gering
2 Punkte	=	gering
3 Punkte	=	mittelmäßig
4 Punkte	=	groß
5 Punkte	=	sehr groß

Die Kriterien der Nummern 1 bis 3 werden addiert. Durch diese Nummern wird die Belastung des Strandbereichs durch die Sondernutzung dargestellt. Von dieser Summe wird die Punktzahl der Nummer 4 abgezogen, um das Handeln des Sondernutzers im Sinne der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich eine Punktzahl, die mit der Grundgebühr in Höhe von 1 €/m², je Tag vervielfältigt wird.

Bewertung der Sondernutzung

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf den Strandbereich	Einwirkung auf den Gemeingebrauch	Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers	Bewertung der allg. Interesses an der Sondernutzung	Punktzahl gesamt	Gebühr in €/ <u>Monat</u>	Gebühr in €/ <u>Tag</u> (:30)
1	Befahren des Strandes	5	3	3	3	8	240,00	8,00
2	Aufstellen eines Verkaufsstandes in Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung	3	3	5	5	6	180,00	6,00
3	Mobile Verkaufseinrichtungen gemäß Satzung	2	2	5	4	5	150,00	5,00
4	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	3	4	5	3	9	270,00	9,00
5	Veranstaltungen * * ²	5	4	3	2	10	300,00	10,00
6	Dreharbeiten für den kommerziellen Gebrauch	5	5	4	3	11	330,00	11,00

* wie z.B. Freie Trauungen, kommerzielle Fotoshootings, ... (Wird in der Satzung mit abgedruckt sein)

*² redaktionelle Anmerkung für die Vorbesprechung der Satzung:

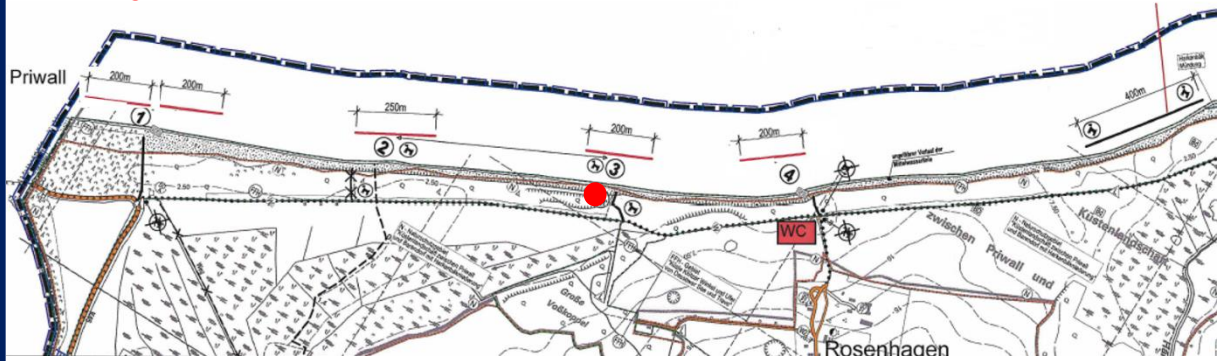
Eine Abstufung nach den Personen ist nicht möglich, da man diesen Umlageschlüssel auf alle Tarifstellen erweitern müsste. Demnach müsste man auch bei dem Eiswagenverkäufer ermitteln wie viele Personen durch ihn bewirtet werden. Von daher sollte man bei der bisherigen Berechnung bleiben.
(Wird nicht in der Satzung mit abgedruckt sein.)

Strandzugang 3



Kartenausschnitt

Standort ●



Bitte beachten Sie die Hinweisschilder:



Grillen und offenes Feuer verboten.



Naturschutzgebiet. Betreten der Dünen verboten.



Hunde erlaubt (Richtung Strandzugang 2)



Zelten/ Camping verboten.



Reiten erlaubt (östl. + westl. je 20m)